

# Vorwort

Als Student hat man sich bisweilen von mühsam erspartem Geld ein juristisches Fachbuch gekauft. Anschließend war man meistens schon allein aufgrund des Kaufs ziemlich zufrieden. Der Lerneffekt freilich war erst mal rein „psychologischer Natur“.

In der Folge hat man das Buch immer mal wieder zur Hand genommen und darin unheimlich viel unterstrichen oder ganze Abschnitte mit einem bunten Marker übermalt. Das brachte erneut allerhand Zufriedenheit. Nach wie vor aber war der Lerneffekt „begrenzt“.

Zuletzt blieb dann nichts Anderes mehr übrig, als das Buch doch noch gründlich zu LESEN. Das war der anstrengendste Teil.

Unser Buch soll – wie an sich jedes Buch – vor allem gut LESBAR sein. Dafür haben wir in der zweiten Auflage – wenigstens teilweise – eine Anhebung der Schriftgröße durchgesetzt und wir haben auf die Verwendung der sowohl männlichen als auch weiblichen Form verzichtet. (Dazu gleich noch ein paar Worte.)

Wir wollen das weitergeben, was uns, wenn man sie addiert, in nunmehr etwa 70 Berufsjahren während unserer Tätigkeit in unterschiedlichen Positionen begegnet ist, was uns eingeleuchtet hat und wovon wir bei unserer täglichen juristischen Arbeit profitiert haben und noch immer profitieren. Damit wollen wir zur Findung von besseren, d. h. letztlich gerechteren Urteilen oder anderen, angemessenen Arten der Verfahrenserledigung beitragen.

Unser besonderes Anliegen ist es, den in den einzelnen Verfahren oft vollkommen unterschiedlichen Interessen der verschiedenen Beteiligten Rechnung zu tragen. Meistens gibt es kein Richtig oder Falsch! Was für den Richter gilt, kann sich aus Sicht des Verteidigers ganz anders darstellen; der Anwalt des Klägers sollte im Zweifel inhaltlich und in der Formulierung andere Fragen stellen als der Beklagtenvertreter. Deshalb räumen wir dem Thema Vernehmungs-TAKTIK einen breiten Raum ein.

Wir wollen in der zweiten Auflage des Buchs unsere Erfahrungen aber nicht mehr nur oder in erster Linie an Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte weitergeben. In vielen Seminaren<sup>1</sup> hat sich gezeigt, dass unsere Empfehlungen gleichermaßen für andere Berufsgruppen nützlich sein können. Alle diejenigen, die Befragungen, Interviews oder Gespräche durchführen, um dadurch im weitesten Sinn Geschehensschilderungen zu erlangen, sollten über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Befragungstechnik und Befragungstaktik verfügen. Wir denken dabei besonders an im juristischen Alltag tätige Sachverständige<sup>2</sup>, an Mitarbeiter in Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie allen weiteren Firmen und Unternehmen, die in den Bereichen Corporate Governance, Anti-Fraud und Compliance tätig sind und nicht zuletzt auch an die Sachbearbeiter in Versicherungen. Gerade letztere müssen oft eine Art Gratwanderung vollbringen; einerseits möglichst kundenfreundlich ein Gespräch führen, zugleich aber Dubiosschadensfälle erkennen und sie für eine Beweisführung ausreichend eindeutig dokumentieren. Zudem erfolgen immer mehr solcher Gespräche allein am Telefon. Auch diesem Thema – „Besser Telefonieren“ – widmen wir in der zweiten Auflage einen eigenen Abschnitt.

---

1 Beide Verfasser halten seit vielen Jahren zu sämtlichen Themen dieses Buches, aber auch zu etlichen weiteren Themen ständig Seminare, Inhouse-Schulungen, Trainings usw. für Juristen und Nicht-Juristen.

2 Selbst die Art der Befragung innerhalb der Exploration durch *ausagepsychologische* Sachverständige gibt nach unseren Erfahrungen oftmals Anlass zu berechtigter Kritik!

## Vorwort

Vieles, insbesondere aus den forensischen Bereichen, lässt sich durch Gerichtsentscheidungen belegen und stützen. Dazu liegt dem Buch eine betriebssystemunabhängig lauffähige **CD-ROM** bei. Darauf sind enthalten:

- die im Buch erwähnten Entscheidungen,
- je ein umfangreiches straf- und zivilrechtliches Musterurteil mit einer ausführlichen, von den Autoren kommentierten Beweiswürdigung anhand der im Buch dargestellten Glaubhaftigkeitskriterien.

Alle Entscheidungen sind **im Volltext** gespeichert, enthalten zur Zitierfähigkeit die Fundstellen in den gängigen Fachzeitschriften und können ausgedruckt werden.

Die Neuauflage erscheint parallel zur gedruckten Ausgabe auch als eBook und zwar sowohl für Kindle-Reader als auch in den Formaten PDF und EPUB für andere eBook-Reader und Tablets bzw. Smartphones. In den elektronischen Versionen sind die im letzten Absatz erwähnten Volltext-Entscheidungen mit den Zitierungen in den Fußnoten des Buches vollständig verlinkt und können deshalb ohne „Medienbruch“ aus dem Buchtext heraus jederzeit direkt aufgerufen werden.

Ganz besonderer Dank gilt Regine Haßfurter und ihrer Vorgängerin Sandra Münster-Heyn für die Betreuung des Werks von Verlagsseite sowie Anna Hoffmann ([www.wuau.de](http://www.wuau.de)) für die Anfertigung der Grafikdateien. Dank gilt auch Martin Hussels, der an Teilen des Manuskripts der 1. Auflage mitgewirkt hatte.

Rechtsprechung und Literatur konnten bis Sommer 2014 berücksichtigt werden.

In den vergangenen fünf Jahren hatten wir mehrfach Gelegenheit, sowohl in China als auch in Deutschland jeweils größeren Gruppen chinesischer Juristen die grundlegenden Erkenntnisse aus diesem Buch in Seminaren zu vermitteln. Da diese Veranstaltungen eine sehr positive Resonanz gefunden haben, ist das Buch jetzt auch in einer chinesischen Ausgabe im Verlag China University of Political Science and Law Press erschienen (ISBN 978-7-5620-4222-8).

Wir freuen uns über Rückmeldungen aus dem Kreis der Leserinnen und Leser mit Anregungen für weitere Auflagen dieses Buchs und für unsere Seminare. Sie können uns hierzu kontaktieren über die nachfolgenden Mailadressen:

Axel Wendler:

BefTek-We@t-online.de

Dr. Helmut Hoffmann:

BefTek-Ho@ich.ms, [www.jura-seminare.de](http://www.jura-seminare.de)

### Noch ein Hinweis vorab anstatt des mittlerweile üblichen Hinweises vorab

In unserem Buch gibt es – wie in den meisten anderen Fachbüchern, aber anders als in der ersten Auflage – nur Richt**ER**, Staatsanwälte und Rechtsanwälte. Alle Juristen, aber auch die Zeugen, die Dolmetscher und andere sind der Sprache nach Männer. (Beinahe ein wenig „versöhnend“ gilt das auch für die Angeklagten.) Die Wirklichkeit sieht jedoch zum Glück ganz anders aus. Dort dominieren nur bei den Angeklagten eindeutig die Männer. Im Zivilrecht wird zudem häufig anstelle des Klägers oder des Beklagten der (weibliche) Begriff Partei verwendet.

Wir halten zwar fest an dem Satz: Das, was nicht in der Sprache ist, ist auch nicht immer im Bewusstsein. Keineswegs umfasst die männliche Form, selbst wenn man dem Text einen entsprechenden Hinweis voransetzt, automatisch auch die weibliche. Wir sind dennoch dem Wunsch des Verlags, aber auch zahlreicher Leser und vor allem Leser**innen** nachgekommen, aus Gründen der Vereinfachung des Lesens grundsätzlich nur die männliche Form zu verwenden. Wir wünschen allen Leserinnen und Lesern viel Gewinn und auch ein wenig Spaß beim Studium dieses Buchs.

Stuttgart/Ulm, im Herbst 2014

Axel Wendler  
Dr. Helmut Hoffmann